

# Die 1. stellv. Vorsitzende



Abs.: LER M-V, Bisdorfer Weg 17, 18445 Hohendorf

## **Bildungsministerium M-V**

Herrn Ewald Flacke  
Werderstraße 124

**19055 Schwerin**

### Geschäftszeiten des Landeselternrates M-V

Montag und Mittwoch	7.30 Uhr – 16.00 Uhr
Dienstag	7.30 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag	7.30 Uhr – 17.00 Uhr
Freitag	7.30 Uhr – 12.30 Uhr

Außerhalb der Geschäftszeiten ist ein Anrufbeantworter geschaltet

Hohendorf (Vorp.-Rügen), 28.06.2013

## **Stellungnahme des Landeselternrates M-V zum Entwurf der Verwaltungsvorschrift „Lernen am anderen Ort“**

Sehr geehrter Herr Flacke,

wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf der Verwaltungsvorschrift „Lernen am anderen Ort“.

Als Landeselternrat waren wir aber sehr überrascht, dass diese Verwaltungsvorschrift nun vorgelegt wird. In der entsprechenden Arbeitsgruppe hat auch eine Elternvertreterin aus dem Landeselternrat aktiv mitgearbeitet und die noch gültige Verordnung wurde dort nie in Frage gestellt.

Dieses Anhörungsverfahren so kurz vor den Ferien einzuleiten, kann nicht ergebnisorientiert geführt sein und erweckt den Eindruck, dass hier eine Verordnung durchgedrückt werden soll und auf Beteiligung keinen Wert gelegt wird.

Der LER fühlt sich zum wiederholten Mal nicht mitgenommen, wo bleibt die versprochene transparente Kommunikation des Bildungsministers?

Wird hier eine Vorschrift an den Haushalt des Landes angepasst? Der vorgelegte Entwurf erweckt bei uns tatsächlich den Eindruck als würde „Das Lernen am anderen Ort“ in ein finanzielles Korsett gesteckt, dass deutlich zu eng geschnürt ist.

Nachfolgend die Punkte, die aus unserer Sicht so nicht umgesetzt werden dürfen und daher neu überdacht werden müssen:

### **1.5 privater PKW:**

Die Benutzung von privaten Pkw zur Kosteneinsparung ist erfreulich, jedoch fehlt es gleichzeitig an der Darstellung der Hinweispflicht wer das Haftungs- und Schadensrisiko trägt. Dies ist dringend erforderlich, um Rechtssicherheit bei Lehrern und Eltern zu schaffen. Ein entsprechendes Formblatt könnte als Anlage 6 der Verordnung beigelegt werden.

Die Benutzung der Pkw wird als Ausnahme dargestellt, die von dem Eintritt bestimmter aufgezählter Bedingungen abhängt. Demnach müsste der Grundsatz: „ Die Nutzung von privaten Pkw ist unzulässig.“, welcher in der neuen Verordnung herausgestrichen wurde, der Ausnahme aber wieder vorangestellt werden. Fahrzeugführer ohne eigene Insassenversicherung könnten im Falle eines Unfalls große Schwierigkeiten für diese gut gemeinte Hilfe bekommen.

### **2. Anzahl und Dauer der Schulwanderungen und Schulfahrten:**

Hier fordern wir, dass es den Schulen überlassen sein muss, in welchem zeitlichen Umfang Klassenfahrten und/oder ein Schüleraustausch stattfinden, ebenso in welcher

Vorsitzende:

Martina Richter  
+49[0]172-91 68 60 9

Geschäftsstelle

Bisdorfer Weg 17 1er.mv@t-online.de  
18445 Hohendorf www.1er-mv.de  
Tel.: +49[0]38323 – 7 11 97 Fax: +49[0]38323 – 71199

Jahrgangsstufe.

Der besagte Entwurf ist mit dem Anliegen der selbstständigen Schule so nicht vereinbar. Hierzu müssen die benötigten Finanzmittel bereitgestellt werden.

## **2.1. Schulfahrten und Schulwanderungen:**

Zu den Schulfahrten zählen auch Studienfahrten und Schüleraustausche. Fraglich ist, ob auch weiterführende Fahrten wie Chorfahrten, Teilnahme an überregionalen Wettkämpfen etc. dazu zählen sollen? Dann macht eine Budgetierung nach Klassen keinen Sinn, da sich diese Fahrten meist nicht aus Klassenverbänden zusammensetzen und selbstverständlich zusätzlich zu den Klassenschulfahrten stattfinden. Dies gibt das geplante Budget nicht her.

Aus unserer Sicht sollte das Bildungsministerium unbegrenzte Mittel für kulturelles, sportliches und wissenschaftliches Engagement für Schüler dahingehend würdigen, dass entsprechende Mittel außerhalb des Schulfahrtenbudgets bereitgestellt werden.

## **3.1. Budgetierung:**

Die vorliegende Form, dass Schulen einen Fünf-Jahres-Plan haben ist nicht vereinbar mit dem Zwei-Jahres-Haushaltsplan unseres Landtages. Gehen angesparte Gelder dann eventuell verloren? Eine einjährige Planung ist ausreichend und realisierbar, alles andere ist unrealistisch! Auch das Budget der Grundschule wird auf die Anzahl der Abgangsklassen einer Grundschule abgestellt. Dies stellt nicht nur einen Eingriff in die Entscheidungskompetenz der Schulkonferenz dar, sondern ist auch unzumutbar, wenn die Schulfahrten durch rechtmäßigen Beschluss der Schulkonferenz in einer anderen Jahrgangsstufe (2. oder 3.) stattfinden. Gerade im Grundschulbereich gibt es so kleine Schulen auf dem Lande, dass eine Klassenzusammenlegung nicht unwahrscheinlich ist. Dann kann es sein, dass die 3. Jahrgangsstufe mehr Klassen hat, als die Abgangsstufe. Es sollte genau wie in Sek. I und Sek. II eine Budgetzuweisung nach betroffenen Klassen geben. Welche das sind, unterliegt dem Beschluss der Schulkonferenz. Schulen mit besonderem Profil fehlen völlig in der Planung. Diese benötigen aber dringend ein verbindlich verfügbares zusätzliches Budget. Die Tagessätze für Wandertage sind viel zu gering. Wenn zukünftig die Mittel je Klasse ausgereicht werden sollen, stellt dies in unseren Augen einen Bruch gegenüber der sonst praktizierten schülerbezogenen Zuweisung dar.

## **3.2. Verwaltung Budget:**

Vor diesem Hintergrund macht dieser Absatz keinen Sinn. Welches Fünf-Jahresbudget soll eine Schule verwalten, wenn klar ist, dass jedes Jahr die Kosten über dem zu Verfügung gestellten Budget liegen? Damit wird deutlich, dass es sich nicht um eine Selbstverwaltung handelt und die Genehmigung über das Schulamt wieder der Regelfall werden wird.

## **4.1. Planung:**

**4.1.1.** Aus unserer Sicht widerspricht sich dieser Punkt der Budgetierung. In dieses im Schulgesetz verankerte Recht wird durch die Verordnung eingegriffen, indem sowohl in Abs. 2.3. darauf abgestellt wird, dass eine Schulfahrt in der Grundschule in der 4. Jahrgangsstufe erfolgen soll, bzw. in Abs. 3.1. das Budget in Höhe von 180,00 € für eine Grundschulklassenbetreuungsperson je Abgangsklasse der jeweiligen Grundschule zur Verfügung gestellt wird. Eine weitere Bevormundung der Schulkonferenz ist das Fehlen der Orientierungsstufe bei der Aufzählung in Abs. 2.3.

**4.1.2** Die Klassenfahrten und Wandertage sind in den Elternversammlungen abzusprechen und die möglichen finanziellen Förderungen darzustellen. Die Schulkonferenzen sollten generell jahrgangsbezogene Höchstgrenzen für das jeweilige Schuljahr für Veranstaltungen im Sinne der Verordnung „Lernen am anderen Ort“ beschließen. Dies begrüßen wir insbesondere im Interesse einkommensschwacher Eltern, die trotz Einkommensbezug keinen Anspruch auf unterstützende Sozialleistungen haben.

## **4.2.3. Genehmigung:**

Hier begrüßen wir, dass das Schulamt nicht jede einzelne Klassenfahrt genehmigen muss, wollen aber für eine eventuelle Ablehnung die Gründe genau definiert haben: Was ist ein begründeter Fall?

Die Tatsache dass diese Einschränkung für die Schulfahrten und Wanderungen unserer Kinder nur eingeführt wurde, weil das im Haushalt veranschlagte Budget für die Reisekosten der begleitenden Personen zu gering ist, gibt dem Ganzen nicht nur einen ziemlich schalen Beige-

## Landeselternrat Mecklenburg-Vorpommern

schmack, sondern führt den Sinn und Zweck dieser Verordnung ad absurdum. Es sollte doch um die Öffnung der Schule für die Schüler gehen (deren Eltern übrigens für die Kosten von Schulwanderungen und Schulfahrten aufkommen). In 4.2.1 heißt es...: „Die wirtschaftliche Situation der Eltern darf die Teilnahme der Kinder nicht verhindern...“

Aber die wirtschaftliche Fehlkalkulation des Haushaltes darf die Schulfahrten verhindern bzw. auf drei Schulfahrten begrenzen? Was machen wir, wenn der nächste Haushalt eine Kürzung dieses Budgets vorsieht, streichen wir dann die Verordnung „Lernen am anderen Ort“ komplett?

Es ist endlich an der Zeit uns Eltern wertschätzend wahrzunehmen, wir sind Mitglied in der AG Klassenfahrtenbudgetierung und gerne bereit unsere Erfahrungen in einem transparenten Beteiligungsprozess auch zukünftig wieder einzubringen.

Wir erwarten, dass die von uns eingereichten Forderungen in angemessener Form diskutiert und berücksichtigt werden.

Bei weiteren Rückfragen stehen wir unter der bekannten Anschrift zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink on a light green background. The name 'Claudia' is written in a cursive script, followed by a stylized monogram or initials.

Claudia Metz

1. stellv. Vorsitzende LER M-V